



II - Stadtentwässerung

Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 04.10.1990

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	06.12.2018	Vorberatung
Stadtrat	Ö	18.12.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) wird in der als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Neufassung der städtischen Ausfuhrsatzung soll auf Basis einer aktualisierten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erfolgen. Es galt, die aktualisierte Mustersatzung abzuwarten, um die zahlreichen Änderungen, in Folge des neuen Landeswassergesetzes (LWG) vom 16.07.2016, in die geplante Neufassung der städtischen Ausfuhrsatzung entsprechend zu implementieren. Auf dem Stand der rechtlichen Grundlagen vom 12.09.2016 hat der Städte- und Gemeindebund eine aktuelle Mustersatzung veröffentlicht. Hierin sind die erwähnten Änderungen des LWG eingearbeitet. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nunmehr die städtische Ausfuhrsatzung vollständig überarbeitet. In der weiteren Vorlage werden die jeweiligen Änderungen einzeln dargestellt und näher erläutert.

Vorab möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass in der neuen Ausfuhrsatzung viele Änderungen aufgenommen wurden; einige Abschnitte wurden vollständig neu

verfasst und auch inhaltlich deutlich detaillierter geregelt. Dies ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass die aktuelle Ausführsatzung vor 28 Jahren erlassen wurde. Durch Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und auch durch die fortgeschrittene Klärtechnik entspricht die Satzung nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Damit die einzelnen Änderungen besser nachzuvollziehen sind, wird die Überarbeitung der bisherigen Ausführsatzung in zwei Schritten dargestellt. Diese zwei Bearbeitungsschritte finden sich in den Anlagen 1 und 2 wieder. Als Anlage 2 wird die Neufassung der Satzung abgebildet. In Anlage 1 sind alle Änderungen zur bisherigen Satzung dargestellt. Zur besseren Verständlichkeit ist eine Legende zu den Änderungen in der rechten Spalte der Anlage 1 abgebildet:

Schwarze Schrift: übernommen	Passagen, welche aus der alten Satzung wurden und Bestandteil der Mustersatzung sind
Schwarze Schrift, durchgestrichen:	Passagen, welche ersatzlos gestrichen wurden
Rote Schrift: übernommen	Passagen, welche aus der alten Satzung wurden und nicht Bestandteil der Mustersatzung sind
Blaue Schrift:	Passagen, welche aus der Mustersatzung übernommen wurden und nicht Bestandteil der alten Satzung sind
Grüne Schrift:	Ergänzungen der Stadtverwaltung, welche weder Bestandteil der alten Satzung noch der Mustersatzung sind

Nachfolgend werden sämtliche Änderungen der neuen Ausführsatzung, in chronologischer Reihenfolge erläutert.

Präambel

Das Wort "Stadt" wurde in der neuen Fassung vollständig durch das Wort "Hansestadt" ersetzt. Das Wort „Inhalt“ wurde in Bezug auf die Entsorgung analog zur Mustersatzung ergänzt, da es sich um die Entsorgung des Inhaltes und nicht der Grundstücksanlagen selbst handelt. Weiterhin werden grundsätzlich alle Änderungen aus der Mustersatzung in die neue Entwässerungssatzung übernommen. Da die Mustersatzung in Abstimmung mit dem Ministerium erarbeitet wurde, erhöht diese Verfahrensweise die Rechtssicherheit der neuen Satzung. Lediglich Passagen und Abschnitte der Mustersatzung, die aus Sicht der Verwaltung für die Rahmenbedingungen in der Hansestadt Wipperfürth nicht zutreffen bzw. ungeeignet sind, wurden gestrichen.

In der bisherigen Satzung wurde in der Präambel Bezug genommen auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG), das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG), das Gesetz über die

Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz-AbfG) und das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Auf Grundlage der Mustersatzung werden die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), das Landeswassergesetz (LWG NRW) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ergänzend in der Präambel aufgeführt.

§ 1 Allgemeines

Abs. 1: Die Übernahme der Passage aus der alten Satzung, welche nicht Bestandteil der Mustersatzung ist, dient als detaillierte Ausführung zum besseren Verständnis.

Abs. 2: Die Rechtsgrundlage und somit auch die Legaldefinition von „Abwasser“ wurde ergänzt. Außerdem ist zur weiteren Ausführung erklärt, wer der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist.

Abs. 3: Die „Behandlung“ ist ergänzt worden, da diese Bestandteil der Entsorgung und Gebührenberechnung ist. Allerdings wurde mit der Übernahme der Passage aus der alten Satzung [Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom...], welche nicht Bestandteil der Mustersatzung ist, darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Inhalts nicht direkt von der Stadt durchgeführt wird. Zudem wurden die „Erfüllungsgehilfen“ zur weiteren Erläuterung hinzugefügt.

Abs. 4: Die Passage der Wartungs- und Reinigungsarbeiten wurde ersatzlos gestrichen, da diese Bestimmung zuständigkeitshalber nur durch die Untere Wasserbehörde festgesetzt werden darf. Die Passage der Endreinigung wurde auf § 5 Abs. 1 verschoben, da diese dort inhaltlich besser passt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Abs. 1: Durch zweifache Verwendung der „Anlagen“ wurde eine ersatzlos gestrichen.

Abs. 2: Diese Passage wurde ersatzlos gestrichen, obwohl diese Formulierung ebenfalls in der Mustersatzung vorhanden ist. Dies ist darauf zurück zu führen, dass die Hansestadt für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen größtenteils von der Entsorgung freigestellt ist. Demnach würde diese Passage keinen Sinn ergeben und kaum anwendbar sein.

Dafür wurde aber eine Sonderfallregelung gemäß LWG und Mustersatzung für landwirtschaftliche Betriebe übernommen.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

Abs. 1: Der komplette Absatz wurde umformuliert und erweitert, um eine ausreichende Absicherung im Falle des Verstoßes zu haben.

Die Passage aus der alten Satzung wurde ersatzlos gestrichen, da diese inhaltlich nicht auf diese Satzung anwendbar ist. Der Verweis auf eine Begrenzung des Anschlussrechtes ist in der Mustersatzung ebenfalls nicht

vorgesehen.

Der Hinweis auf die DIN 4261 wurde auch ersatzlos gestrichen, da dieser inhaltlich nicht zum § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes passt und jedes Mal eine Anpassung der Satzung erfolgen muss, wenn die DIN geändert wird.

Abs. 2: Dieser Absatz wurde hinzugefügt, da der Inhalt auf der Grundlage des WHG basiert und diese nochmals verdeutlicht werden soll.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

Abs. 1: Der Verweis von § 2 auf den Grundstückseigentümer wurde ersatzlos gestrichen. Die Formulierung „sich der städt. Entsorgung anschließen“ wurde durch die Formulierung aus der Mustersatzung „die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen ausgetauscht. Die alte Formulierung zielt eher auf den Anschluss an die öffentliche Kanalisation ab, als auf die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen über den sog. „rollenden Kanal“.

Abs. 2: Dieser Passus wurde dahingehend geändert beziehungsweise ergänzt, dass die Gemeinde nur im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser befreien kann, wenn Voraussetzungen des LWG gegeben sind. Diese Änderungen ergeben sich aus der Novellierung des LWG.

Weiterhin wird in der Neufassung der Satzung nicht erläutert, wann der erforderliche Nachweis erbracht ist. Man bedient sich einer Aufzählung der Arten von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß Mustersatzung. Durch die Novellierung der Gesetze fällt diese Angelegenheit in die Zuständigkeit der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde) und kann so nicht von der Hansestadt bestimmt werden.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

Abs. 1: Die Rechtsgrundlagen des WHG und LWG wurde gemäß der Mustersatzung mit einbezogen. Weiterhin wurde auch hier auf die Nennung der DIN 4261 verzichtet, da eine Anpassung der Satzung bei jeder Änderung der DIN erfolgen müsste.

Der Passus aus § 1 Abs. 4 S. 2 der alten Satzung wurde an dieser Stelle erwähnt, da es vom inhaltlichen Kontext an dieser Stelle passender ist. Eine Regelung der Endreinigung einer Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Außerbetriebnahme ist in der Mustersatzung nicht vorgesehen. Die Hansestadt möchte diesen Passus dennoch beibehalten, da die ordnungsgemäße letzte Abfuhr nicht in den Gebühren enthalten ist und diese somit sichergestellt wird.

Abs. 2: Hier wurde analog zur Mustersatzung explizit erwähnt, dass nicht nur die Hansestadt, sondern auch von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung ohne Hindernisse durchführen müssen können. Hiermit haben auch extern beauftragte Firmen das Recht, ohne Hindernisse ihre Arbeit zu erledigen. Es wurde auf die Formulierung „mit vertretbarem Aufwand“ verzichtet, da diese Formulierung nicht genau definiert

werden kann.

Durch die Übernahme des letzten Satzes aus der alten Satzung wird die reibungslose Entsorgung abschließend sichergestellt. Dies kann behauptet werden, da nicht nur Anlagen und Zuwegungen ordnungsgemäß gebaut werden müssen, sondern auch sonstige Maßnahmen und Handlungen zu unterlassen sind, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern würden.

Abs. 3: Hier wurde der Absatz um das Wort „Hansestadt“ erweitert, da die Hansestadt weiterhin in der „Kümmererfunktion“ ist und das Recht haben muss, Mängelbeseitigung anzuordnen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

Der Paragraph wurde in die „Durchführung der Entsorgung“ umbenannt und an die Mustersatzung angepasst. Es erscheint als sinnvoll, die Überschrift dem Inhalt anzupassen, um den Tenor des Paragraphen in Kürze zu erfassen. Außerdem sind einige Absätze des Paragraphen zu einheitlichen Absätzen zusammengefasst worden und finden sich nicht an der gleichen Stelle wieder.

Abs. 1: Die Mindestabfuhr von einem 3-jährigen Abstand wurde von der Hansestadt selbst bestimmt. Die Mustersatzung sieht einen Abstand von allen 2 Jahren vor. Nach Rücksprache mit einem Abfuhrunternehmen und nach jahrelanger Erfahrung ist es jedoch vertretbar, den Rhythmus auf alle 3 Jahre zu ändern. Weiterhin kann gesagt werden, dass es zulässig ist, den Abfuhrbedarf als Stadt und somit auch abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft als Benutzungsbedingung festzulegen.

Die Definition des Abfuhrbedarfs wurde aus der Mustersatzung übernommen und ergibt sich aus der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010. Der Abfuhrbedarf ist dadurch klar definiert. Des Weiteren hat die Verwaltung auf folgende Ergänzung aus der Mustersatzung bewusst verzichtet:

„Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen.“

Diese Formulierung sieht die Verwaltung als irreführend und nicht eindeutig an. Aus diesem Grund hat man kurz und verständlich zum Ausdruck gebracht, wer den Abfuhrbedarf feststellen darf. Zusätzlich wurde die Regelung aus § 6 Abs. 4 S.1 (alter Satzung) übernommen, damit Vorgaben der genannten Vorschriften Beachtung finden. Die Regelung, dass die Entleerung bei der Hansestadt rechtzeitig zu beantragen ist, wurde analog zur Mustersatzung hinzugefügt. Somit sind die Anzeige und der Auftrag zur Abfuhr sichergestellt.

Abs. 2: Die Ergänzung analog zur Mustersatzung wurde gewählt, damit diverse Vorschriften der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zusätzliche Beachtung finden.

Abs. 3: Um auch hier eine deutliche Definition für einen Abfuhrbedarf bei abflusslosen Gruben zu erhalten und eine bessere Verständlichkeit zu erzielen, hat die Hansestadt die Definition aus der Mustersatzung übernommen. Das Vorbehalten der außerordentlichen Festsetzung der Entleerungshäufigkeit ist für Sonderfälle vorgesehen.

Abs. 4: Die Erklärung des Abfuhrbedarfs wurde in dieser Form ersatzlos gestrichen. Die alte Formulierung schien sehr ungenau dargestellt. Deshalb wurde gemäß Mustersatzung näher erläutert.

§ 7 Betretungsrecht

Der alte § 7 (Haftung) wurde aus chronologischen Überlegungen auf § 9 der neuen Satzung verschoben. An dieser Stelle findet sich jetzt der neue Paragraph Betretungsrecht wieder. Dieser wurde in der Überschrift gekürzt, da es sich in diesem Paragraphen nur um das Betretungsrecht handelt. Zudem wurden mehrere Absätze zusammengefasst. Abs. 4 der alten Satzung wurde teils ersatzlos gestrichen, da dieses Recht bereits im Vorherigen abgedeckt wurde. Aus diesem Grund wurde Satz 2 auf § 5 Abs. 2 der neuen Satzung verschoben. Abs. 5 wurde ebenfalls schon im Vorherigen (§ 5 Abs. 3) genannt.

Abs. 1 &

Abs. 2: Analog zur Mustersatzung wurden sämtliche Rechtsgrundlagen für das Betretungsrecht hinzugefügt.

§ 8 Anmelde- und Auskunftspflicht

Abs. 1: Die Mustersatzung sieht vor, anstatt Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zu schreiben. Die Verwaltung möchte weiterhin Einheitlichkeit bewahren und entscheidet sich gegen den Vorschlag aus der Mustersatzung.

Abs. 2: Hier kommt die Verwaltung der Formulierung aus der Mustersatzung nach und ergänzt um „schriftlich“, damit eindeutige Nachweise vorliegen.

§ 9 Haftung

Der erste Absatz der alten Satzung wurde ersatzlos gestrichen, da dieser in Konflikt mit weiteren Regelungen des Paragraphen stehen würde. Sämtliche Änderungen beziehungsweise Übernahmen des 9. Paragraphen wurden gewählt, um eine weitergehende Absicherung im Streitfall zu erzielen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Dieser Paragraph wurde von der Mustersatzung übernommen und auf die Gegebenheiten (Beitrags- und Gebührensatzung) der Hansestadt Wipperfürth angepasst.

§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Der ganze Paragraph wurde aus der alten Satzung übernommen und dem Vorschlag der Mustersatzung wurde nicht gefolgt, da diese Formulierungen umfassender sind und dadurch auch hier eine weitergehende Absicherung besteht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1: Paragraph 12 wurde aufgrund diverser Änderungen der Satzung angepasst.
Eine Ordnungswidrigkeit wurde gemäß Mustersatzung und Bestimmtheitsgrundsatz ergänzt.

Abs. 2: Die Geldbuße wurde auf Rechtsgrundlage der GO und des OWiG angepasst.

§ 13 Inkrafttreten

Die Bekanntmachungsanordnung wurde auf den aktuellen Stand der Hansestadt Wipperfürth angepasst.

Anlagen:

Anlage 1: Gegenüberstellung alte Satzung / neue Satzung

Anlage 2: Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom _____.2018